

Richtlinie für Aufwendungsersatz der Sektion Schwabach (gültig ab 01.01.2022)

für die ehrenamtlichen Übungsleiter*innen und Vorstandsmitglieder

Aufwendungsersatz

a. Nächtigungskosten

Die Kosten für die Übernachtung werden in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe erstattet. Der Preis für das Frühstück muss bei der Abrechnung gegen Nachweis von den Übernachtungskosten abgezogen werden:

Bei gesonderter Ausweisung: In der ausgewiesenen Höhe
Ohne gesonderte Ausweisung: 20% der Verpflegungspauschale für die 24-stündige
Abwesenheit im Ausland pro Übernachtung (siehe b.)

Weist der Ehrenamtliche die Übernachtungskosten nicht mit Beleg nach, so wird ein Pauschbetrag von XY € (max. 20 €) pro Übernachtung erstattet.

b. Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld)

Es werden maximal die folgenden Pauschbeträge erstattet:

<u>Abwesenheit ab</u>	<u>8 Stunden</u>	<u>24 Stunden</u>
Deutschland	14 €	28 €
Österreich	27 €	40 €
Frankreich	29 €	44 €
Schweiz	41 €	62 €
Belgien	28 €	42 €
Italien	27 €	40 €
Spanien	23 €	34 €

Der Pauschbetrag ab 8 Stunden gilt ebenso für den **An- und Abreisetag** bei mehrtätigen Einsätzen und zwar ohne Beachtung einer Mindestabwesenheitszeit.

Es zählt nur die Abwesenheit von Wohnung **und/oder** regelmäßiger Arbeitsstätte.

Wer über 24 Uhr bzw. über 0 Uhr eines Kalendertages beruflich unterwegs ist und dabei nicht übernachtet, bekommt für denjenigen Kalendertag, an dem er überwiegend unterwegs ist, eine steuerliche Verpflegungspauschale in Höhe des Pauschbetrages ab 8 Stunden.

Erhalten Ehrenamtliche während der Tätigkeit **unentgeltliche Verpflegung**, so wird die Verpflegungspauschale wie folgt gekürzt:

um **20%** (der Verpflegungspauschale für die 14-stündige Abwesenheit) für ein **Frühstück** (außer Frühstück in Verbindung mit Übernachtung, siehe 3. a.)

um jeweils **40%** (der Verpflegungspauschale für die 14-stündige Abwesenheit) für ein **Mittag-/ Abendessen**.

Bei umfangreicher Verpflegung während der Dienstreise wird demnach der Verpflegungsmehraufwand vollständig gekürzt.

Die steuerfreie Erstattung von höheren Beträgen gegen Einzelnachweis ist **nicht** möglich.

c. Fahrtkosten

Bevorzugt sind **öffentliche Verkehrsmittel** zu benutzen. Die Kosten dafür werden dafür vollständig erstattet. Bei Bahnfahrten werden die Kosten der 2. Wagenklasse einschließlich aller Zuschläge erstattet.

Bei der Benutzung des eigenen PKWs werden pro Fahrkilometer für Dienstreisen 0,30 € erstattet. Bei Fahrten zur regelmäßigen Trainingsstätte werden keine Fahrtkosten erstattet.

d. Barauslagen/Nebenkosten

Sonstige verauslagte Kosten (Liftkarten, Parkgebühren etc.) werden **gegen Beleg** erstattet. Jegliche Belege müssen im Original eingereicht werden.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung der Sektion Schwabach am 08.12.2021

Gez. Der Vorstand

*) die gelb markierte Angaben unterliegen den jeweils aktuellen (!) Reisekostenrichtlinien des Bundesfinanzministeriums. Die von der Sektion gewährten Beträge dürfen nicht über den Vorgaben der BFM-Reisekostenrichtlinie liegen.